

Satzung

des Heimatvereins Spalter Land e. V.

2012

Satzung des Heimatvereins Spalter Land e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Heimatverein Spalter Land e. V. Er hat seinen Sitz in Spalt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Erforschung des heimatgeschichtlichen Raumes, die Pflege örtlicher Kunst und Kultur, der Landschafts- und Denkmalschutz im Gemeindegebiet sowie die Förderung des Heimatgedankens und des Brauchtums. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich daher besonders auf das Gebiet des ehemaligen eichstädtischen Amtes Spalt-Wernfels und auf die heutige Großgemeinde Spalt.
2. Insofern verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zweckeder Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Herausgabe wissenschaftlich gesicherter heimatkundlicher Literatur
 - die Unterstützung eigener und fremder heimatgeschichtlicher Forschungen
 - die Sammlung und Dokumentation heimatkundlicher Traditionenund Überreste(im Sinne G. Droysens)
 - die Errichtung und den Unterhalt von ortsbezogenen Sammlungen und Museen
 - Beratung und Information von Bürgern der Großgemeinde
 - Maßnahmen der Ortsverschönerung
 - kulturelle Veranstaltungen zum Lebendig-Erhalten von Kunst und Brauchtum des Spalter Raumes, insbesondere des Hopfenbaues.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Eintritt ist der Beitrag für das jeweils laufende Vereinsjahr voll zu entrichten.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Vereinsjahres; der Verein ist berechtigt, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr voll einzuheben.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und um die Pflege des Heimatgedankens erworben haben, kann auf Beschluß von Vorstand und Beirat die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Beschluß kann nur mit 4 / 5 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der beiden Vereinsgremien gefaßt werden.

2. Der Verein kann ferner ein besonders hervorzuhebendes, verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden berufen. Es darf nur einen lebenden Ehrenvorsitzenden geben. Zur Beschlußfassung gilt Abs. 1 analog.
3. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie sollen zu den wichtigen Sitzungen von Vorstand und Beirat geladen werden. Sie haben im Beirat beratende Stimme.

§ 5 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Vereinsgeschäfte. Er beruft alle Versammlungen, protokolliert deren Beschlüsse und sorgt für die Durchführung derselben. Weitere Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist jeweils in der konstituierenden Sitzung von Vorstand und Beirat zu beschließen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt.
5. Die Funktion des Vorstands, des stellvertretenden Vorstands, des Schriftführers und des Kassiers werden unter dem Begriff "Erweiterter Vorstand" zusammengefasst.

§ 6 Beirat

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Beirat. Der Beirat besteht aus Kassier, Schriftführer und hat weitere zehn volljährige Mitglieder. Das Erfordernis der Volljährigkeit gilt nicht für den Jugendvertreter, der regelmäßig bestimmt werden muss.
2. Geborene weitere Mitglieder sind der Bürgermeister der Stadt Spalt, der römisch-katholische Stadtpfarrer von Spalt und der für die Kirchengemeinde Spalt zuständige evangelisch-lutherische Pfarrer. Sie können bei Bedarf zu allen Sitzungen geladen werden und haben beratende Stimme.

§ 7 Wahlen

1. Alle Vorstandsmitglieder werden in schriftlichen und getrennten Einzelabstimmungen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Findet kein Bewerber die notwendige Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Stichwahlen das Los. Enthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

2. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in einer schriftlichen Sammelabstimmung, bei der höchstens zehn Stimmen zu vergeben sind. Nur solche Stimmzettel gelten als gültig abgegeben, die mindestens fünf vorgeschlagene Bewerber enthalten und keinen Bewerber mehrfach nennen. Gewählt sind die zehn stimmstärksten Bewerber. Die nachfolgenden gelten als Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl.
3. Um sicherzustellen, daß ein Jugendvertreter gewählt wird, gilt der als Jugendvertreter nominierte Bewerber auch dann als gewählt, wenn er nicht unter den zehn stimmstärksten Bewerbern platziert ist. Soweit mehrere Jugendvertreter nominiert werden, gilt diese Bestimmung für den stimmenstärksten der als Jugendvertreter nominierten Bewerber.
4. Die Wahlen erfolgen im Rahmen der Mitgliederversammlung jeweils aus den Reihen der Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstand und Beirat bleiben über die Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amte. Die Neuwahl hat innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Amtszeit stattzufinden.
5. Endet ein Vorstandsamt durch Tod, Niederlegung oder Ende der Mitgliedschaft, wird für den Rest der Amtszeit innerhalb von sechs Wochen eine Nachwahl durchgeführt. Die Nachwahl erfolgt durch Vorstand und Beirat.

§ 8

Aufgaben von Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand führt in allen Sitzungen des Vereins den Vorsitz. Er führt die Geschäfte, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und vertritt den Verein. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Vorstand zu hören; er wirkt bei der Führung des Vereins mit. Er tagt regelmäßig mit dem Vorstand und wird von ihm einberufen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alle vier Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und gibt Ort, Zeit und Tagesordnung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Mitglieder mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Stadt Spalt erhalten eine schriftliche Einladung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen schriftliche Anträge einzureichen. Anträge sind zu begründen. Die Beschlußfassung über Anträge erfolgt nach vorausgegangener Aussprache.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Mindesttagesordnung aufzuweisen:
 - a) Tätigkeits- und Kassenbericht
 - b) Entlastung von Vorstand und Beirat
 - c) Neuwahlen nach § 7 der Satzung nach Zeitablauf
 - d) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
 - e) Satzungsänderung und Beitragsfestsetzungen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ausdrücklich andere qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gleiche Abstimmungsregel gilt für Sitzungen anderer Gremien. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Er muß sie einberufen, wenn dies von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands oder fünf Beiratsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 10 Vermögen

1. Die ordentlichen Einkünfte des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch ein von der Mitgliederversammlung zu beschließendes Finanzstatut festgesetzt.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Den Mitgliedern steht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Entschädigung zu; Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Spalt, die es ausschließlich für Maßnahmen der Heimatpflege und □forschung zu verwenden hat.

§ 12 Auflösung

1. Ein Antrag des Vereins auf Auflösung muss mindestens von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Soweit es auf den Mitgliederstand ankommt, ist der Mitgliederstand maßgebend, der zum Ende des letzten Vereinsjahres festgestellt wurde

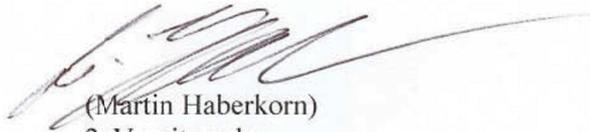
§ 13
Inkrafttreten

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des BGB. Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 18.03.2012 in Kraft. Frühere Satzungen oder Satzungenfassungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

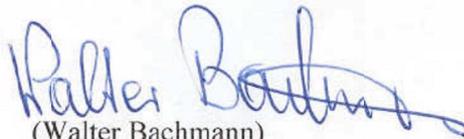
Spalt, den 18. März 2012



(Hans Rosenbauer)
1. Vorsitzender



(Martin Haberkorn)
2. Vorsitzender



(Walter Bachmann)
Schriftführer